

Einziehung von Straftaterträgen

Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
1. Juli 2017

Rechtsanwältin Jessica Grimm
Fasanenstraße 72, 10719 Berlin
Tel: 030 / 887 22 66 88
E-Mail: info@grimm-rechtsanwaeltin.de

Übersicht

I.) Normzweck

II.) Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

III.) Voraussetzungen der Einziehung von Straftaterträgen bzw.
von Wertersatz gemäß §§ 73 ff. StGB

IV.) Absehen von der Vollstreckung gemäß § 459g Abs. 5 StPO

V.) Zusammenfassung

I.) Normzweck

- Einziehungsanordnung nach den §§ 73 ff. StGB dienen der Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen aus Straftaten
- Vorschriften sollen Anreiz zur Tatbegehung nehmen
 - Straftaten sollen sich nicht lohnen
- Einziehung hat keinen Strafcharakter, sondern ist eine Maßnahme eigener Art
 - **ABER:** tendiert in der neuen gesetzlichen Ausgestaltung immer stärker zum Charakter mit signifikanten pönalen Elementen
 - oftmals Einziehungsanordnung schwerwiegender als Strafe

II.) Reform

Begrifflichkeit

- Keine Differenzierung zwischen Verfall und Einziehung

Wegfall der Härtefallklausel
aus § 73 c Abs. 1 S. 2 StGB
a.F.

- Einziehungsanordnung zwingend, keine Ausnahme JGG
- Entreicherungsseinwand wird ins Vollstreckungsverfahren verlagert, § 459 g Abs. 5 StPO

Absehen von der
Einziehungsanordnung gem.
§ 421 StPO

- Anwendung im Erkenntnisverfahren
- Verfahrensökonomie

Opferentschädigung

- Streichung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB
 - Einziehung auch möglich, wenn Geschädigter zivilrechtlichen Anspruch besitzt

II. Reform

Ausdehnung der Vermögensabschöpfung

- Erweiterte Einziehung gem. § 73a StGB für alle Straftatbestände
 - früher nur bei Katalogstraftaten
- nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz gem. § 76 StGB n.F., wenn sich herausstellt, dass eine ursprünglich angeordnete Einziehung nicht durchführbar ist.
- Selbstständiges Einziehungsverfahren gem. § 76a Abs. 4 StGB
 - Beweislastumkehr

Abschöpfung bei Dritten gem. § 73b StGB

- Abschöpfung von Taterträgen in sog. Verschiebungsfällen möglich
- Ausnahme: Gutgläubiger Erwerb

II. Reform

Bruttoprinzip

- Anwendung des Bruttoprinzips bei Bemessung der Höhe der Taterträge gesetzlich konkretisiert

Vorläufige Vermögenssicherung beim Täter
gem. § 111b ff. StPO, § 111 e ff. StPO

- vorläufige Sicherung im Ermittlungsverfahren verpflichtend

Absehen von der Vollstreckung
gem. § 459g Abs. 5 StPO

- Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen vorhanden
- Vollstreckung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig
- zwingend

Übergangsvorschriften

- rückwirkende Anwendung des neuen Rechts zulässig

II. Reform Änderung Begrifflichkeit

Altes Recht

- Differenzierung zwischen Verfall und Einziehung

Neues Recht

- jetzt nur noch Verwendung des Begriffs Einziehung
- Differenzierung zwischen
 - Einziehung von Taterträgen bzw. Wertersatz §§ 73 ff. StGB
 - Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten §§ 74 ff. StGB

II. Reform Opferentschädigung

Altes Recht

- Keine Einziehungsanordnung, wenn
 - individualschützende Straftat
 - Geschädigter hat Vermögensanspruch
 - Erfüllung würde dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Straftat Erlangten entziehen
- Aufgabe des Geschädigten Anspruch durchzusetzen

Neues Recht

- Stärkung des Opferschutzes
- Gleichbehandlung aller Geschädigten
- Einziehung ist zwingend anzuordnen
- Vollstreckungsverfahren gem. §§ 459 ff. StPO
 - Gegenstand vorhanden: Einziehung im Urteil und Herausgabe an Geschädigten
 - Ansonsten: Einziehung von Wertersatz
 - nach Rechtskraft: Verwertung der sichergestellten Vermögensgegenstände und Auskehrung an Geschädigte

II. Reform Opferentschädigung

Altes Recht

- Prioritätsprinzip
 - kam häufig zu einem „Windhundrennen“
 - vermögenden Geschädigte und institutionelle Gläubiger waren im Vorteil (Banken, Versicherungen)
 - Verzicht auf Durchsetzung der Ansprüche aus Kostengründen und unsicheren Erfolgsaussichten
- Staat konnte sog. Rückgewinnungshilfe leisten
 - Ermessen

Neues Recht

- wenn Geld nicht ausreicht
 - StA muss Insolvenzantrag gemäß § 111i Abs. 2 StPO stellen
 - Entschädigung der Gläubiger nach Verfahren der InsolvenzO
- Insolvenzverfahrens: Ansprüche des Staates gegenüber den Ansprüchen übriger Gläubiger privilegiert

II. Reform

Wegfall der Härtefallklausel aus § 73 c Abs. 1 S. 2 StGB a.F.

Altes Recht

- Absehen von Einziehungsanordnung im Erkenntnisverfahren möglich
 - Ermessensentscheidung
 - Entreichungseinwand im Erkenntnisverfahren möglich
 - Verständigung nach § 257 c StPO möglich
- Insb. in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wichtig

Neues Recht

- Entreichungseinwand kann nur noch im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt werden - § 459g Abs. 5 StPO
 - wenn zu einem späteren Zeitpunkt Vermögen entdeckt wird Abschöpfung möglich
 - Absehen von der Vollstreckung ist zwingend
 - Keine Verständigung gem. § 257 c StPO mehr möglich
 - § 421 StPO
 - Auch in Jugendstrafverfahren zwingende Anordnung

II. Reform

Ausdehnung der Vermögensabschöpfung

Erweiterte Einziehung gem. § 73a StGB

- Betreffender Gegenstand wurde durch oder für irgendeine andere, nicht näher konkretisierbare Straftat erlangt, sog. Erwerbstat
 - Überzeugung des Gerichts
 - Bloßer Verdacht der illegalen Herkunft genügt nicht
 - Können in Anlasstat selbst oder Einkommensverhältnissen liegen
 - Bsp.: legale Einkünfte, bloßes Auffinden von Geld genügt nicht
- **Altes Recht:** nur bei Katalogstraftaten
- **Neues Recht:** findet auf [alle Straftatbestände](#) Anwendung

II. Reform

Ausdehnung der Vermögensabschöpfung

Nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz gemäß § 76 StGB n.F.

- wenn sich herausstellt, dass eine ursprünglich angeordnete Einziehung nicht durchführbar ist
- die Anordnung der (erweiterten) Einziehung zukünftig gem. § 76a Abs. 1 StGB auch dann in Betracht kommt, wenn der Durchführung eines Verfahrens gegen eine bestimmte Person rechtliche Gründe entgegenstehen.
- Verfahrenseinstellung wegen (dauernder) Verhandlungsunfähigkeit gem. § 206a StPO.
- rechtliche Grund des Strafklageverbrauchs nicht mehr entgegen, was zur Folge hat, dass eine nachträgliche Einziehung nunmehr auch im Nachgang eines rechtskräftigen Strafverfahrens, in dem eine Entscheidung über die Einziehung nicht getroffen wurde, noch in Betracht kommt
- § 76a Abs. 2 StPO regelt in diesem Zusammenhang, dass eine solche selbständige Einziehung nicht an die strafrechtliche Verjährung gekoppelt ist, so dass auch der Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung der Einziehung nicht entgegensteht. Eine zeitliche Grenze stellt auch hier lediglich die 30-jährige Verjährungszeit aus der eigenständigen Verjährungsvorschrift des § 76b StGB da

II. Reform

Ausdehnung der Vermögensabschöpfung

Selbstständiges Einziehungsverfahren gem. § 76a Abs. 4 StGB

- Möglichkeit der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft außerhalb eines Strafverfahrens
 - [Anlassverfahren Katalogtat § 76 a Abs. 4 S. 3](#)
 - Sicherstellung von Gegenständen
 - keine Verurteilung im Anlassverfahren
- Einziehung, wenn Gericht überzeugt, dass Gegenstand aus irgendeiner, nicht näher konkretisierbaren Straftat herrührt
- im Bereich der Organisierten Kriminalität und bei Terrorismusvorwürfen soll eine Beseitigung strafrechtswidriger Vermögenslagen erreicht werden
 - [Beweislastumkehr](#)
 - [Verstoß gegen Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK und Nemo tenetur Grundsatz](#)

II. Reform

Abschöpfung bei Dritten gem. § 73b StGB

- Abschöpfung von Taterträgen in sog. Verschiebungsfällen möglich, wenn
 - der Dritte durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat,
 - der Dritte den Vermögensgegenstand unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund erlangt hat
 - wenn der Dritte den Vermögensgegenstand geerbt hat
- [Ausnahme: Gutgläubiger Erwerb](#)

II. Reform

Vorläufige Vermögenssicherung beim Täter § 111b ff., § 111 e ff. StPO

- Unterscheidung zwischen Beschlagnahme und Vermögensarrest konkretisiert
- Anfangsverdacht einer Straftat genügt und die Möglichkeit einer späteren Einziehung
- **Altes Recht:** Ermessen der Staatsanwaltschaft
- **Neues Recht:** zwingend von der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn „dringende Gründe“ vorliegen
- Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren und die weitgehende Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, solche Ansprüche schon im Ermittlungsverfahren zu sichern.
 - Kein Arrestgrund darzulegen für strafrechtliche Sicherungsmittel des Vermögensarrests, anders im zivilprozessualen dinglichen Arrest

II. Reform Übergangsvorschriften

- rückwirkende Anwendung des neuen Rechts zulässig
- Neuregelungen finden auch auf Taten Anwendung, die vor dem 1.7.2017 begangen worden sind
 - auch auf laufende Verfahren
 - Keine Anwendung, wenn es bereits eine erstinstanzliche Entscheidung bis zum 1.7.2017 gab, auch wenn diese nicht rechtskräftig
- Kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG
 - Tat kann nur bestraft werden, wenn zum Zeitpunkt der Begehung, die Handlung bereits als strafbar normiert war
 - HIER: Einziehung von Straftaterträgen keine Strafe oder strafähnlichen Charakter
 - da kein Strafcharakter, auch keine strafmildernde Wirkung (BGH NStZ 2018, S. 366, 367)

III. Einziehung von Taterträgen bzw. Wertersatz gemäß §§ 73, 73c StPO

§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder

2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung

(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.

(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

III. Einziehung von Taterträgen gemäß § 73 StPO

Voraussetzungen

1.) Etwas erlangt

- Aus der Tat erlangt sind alle Vermögenswerte, die dem Täter unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes selbst in irgendeiner Phase des Tatablaufes zufließen
- Für die Tat erlangt sind hingegen Vermögenswerte, die dem Täter als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, aber – wie etwa der Lohn für die Tatbegehung – nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruhen

2.) vorübergehende tatsächliche Verfügungsgewalt erforderlich

- Btm-Geschäft: in einer Handelskette hat der Zwischenhändler oder Drogenkurier zunächst die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Geld, auch wenn er es später weitergeben muss
- Ausnahme: wenn nur kurzfristiger Besitz, das heißt unmittelbare Weiterleitung an eigentlichen Verkäufer oder lediglich Bote des Kaufgeldes

III. Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen § 73 c StGB

Voraussetzungen

- Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen § 73 c StGB
 - wenn Gegenstand nicht mehr in natura vorhanden, ordnet Gericht die Einziehung eines Geldbetrags an, der dem Wert des erlangten Gegenstands entspricht
 - Ins. Auch bei Taten gegen die Allgemeinheit: z.B. Betäubungsmitteldelikte
 - PROBLEM: auch bei Jugendlichen möglich
- Überragende Bedeutung in der Praxis: ca. 90 – 95 Prozent der Fälle
- Zeitpunkt der Wertermittlung
 - Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Entstehens des Wertersatzanspruchs
 - Wertsteigerungen werden berücksichtigt
 - Wertverlust wird nicht berücksichtigt, Täter haftet auch für Zufall (z.B. Diebesgut wird gestohlen)
 - Abzustellen ist auf den Verkehrswert, NICHT auf den Hehlerwert (BGH-NStZ-RR, S. 335, 336)

III. Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen § 73 c StGB

Bruttoprinzip bei der Bemessung der Höhe der Taterträge

Altes Recht = Neues Recht

- gesetzlich gestärkt und konkretisiert = zuvor Streitigkeiten zwischen den BGH-Senaten über Reichweite des Bruttoprinzips
- Berechnung in zwei Schritten:
 - a) Einziehung unterliegen sämtliche Vermögenswerte, welche dem Täter oder Teilnehmer in ihrer Gesamtheit während irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen sind
 - b.) Prüfung, ob Aufwendungen des Täters gemäß § 73d StGB in Abzug gebracht werden können
 - Abzugsverbot bei gesetzlich verbotenen Geschäften
 - wer in verbotene Geschäfte investiert, hat dies unwiederbringlich verloren § 817 S. 2 BGB
 - Z.B. Anschaffungs- und Transportkosten für Btm und Waffen, gezahlte Bestechungsgelder
 - Ausgenommen vom Abzugsverbot: Aufwendungen, welche der Täter bei nicht per se verbotenen Geschäften leistet
 - Abschöpfungsrecht eigentlich wertneutral – es soll keine weitere Sanktionierung stattfinden –
 - mit der deliktorientierten Bestimmung des Bruttoprinzips wird wertendes Element hinzugefügt

III. Einziehung von Taterträgen bzw. Wertersatz gemäß §§ 73, 73c StPO Probleme

PROBLEM: Mittäterschaft

- faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über das Erlangte erforderlich
- Mittäter haften dann als Gesamtschuldner
- Mehrfacheinziehung wird verhindert
- problematisch, wenn nur einer der beiden Verurteilten Vermögen hat

PROBLEM: Einziehung unterliegt nicht mehr der Verständigung nach § 257 c StPO

- Nicht mehr möglich, weil Anordnung zwingend erfolgen muss, wenn Voraussetzungen vorliegen
- Auswege:
 - Absehen von Einziehungsanordnung nach § 421 StPO im Ermessen des Gerichts
 - Unterbleiben der Vollstreckung nach § 459g Abs. 5 StPO

III. Einziehung von Taterträgen bzw. Wertersatz gemäß §§ 73, 73c StPO Ausschluss gem. § 73e StGB

Ausschluss der Einziehung gem. § 73 e StGB

- Erlöschen des Anspruchs auf Rückgewähr des Gegenstandes oder Wertersatz
- Verletzter ist auch der Versicherer, auf den ein Anspruch übergegangen ist § 86 VV
 - z.B. Krankenversicherung, Hausratsversicherung nach Einbruch, Fiskus bei Steuerstraftaten nach § 370 AO
- nicht erfasst werden Schmerzensgeldansprüche oder Erstattung von Kosten zur Rechtsverfolgung
- zivilrechtlicher Vergleich kann zum Erlöschen führen

Beispiel: SOZIALVERSICHERUNGSBETRUG, Jobcenter

- Versicherung kann nur innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung Geld zurückfordern
 - Gem. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X durch Aufhebung des begünstigenden VA
- Ablauf der Ausschlussfrist führt nicht zum Erlöschen des Einziehungsanspruchs
- Bestand des Anspruchs bleibt unberührt, lediglich Durchsetzbarkeit des Trägers gehemmt
 - Einziehung zugunsten des Sozialversicherungsträgers weiterhin möglich

Absehen von der Einziehung gem. § 421 im Erkenntnisverfahren

§ 421 Absehen von der Einziehung

- (1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn
1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,
 2. die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder
 3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.
- (2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.
- (3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

Absehen von der Einziehung gem. § 421 im Erkenntnisverfahren

- Voraussetzung:
 - das Erlangte lediglich einen geringen Wert hat
 - Ermittlung des Wertes würde zu viel Aufwand erfordern
- Bagatelldelicten
- amtliche Gesetzesbegründung:
 - Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, das Verfahren bei ersichtlich vermögenslosen Tatverdächtigen oder in Betrugsfällen zum Nachteil der Sozialkassen mit vergleichsweise niedrigem Schaden frühzeitig auf die übrigen Rechtsfolgen zu beschränken
- Verständigung gemäß § 257 c StPO möglich
- Anwendung im Jugendstrafrecht:
 - Versuch der Justiz, Wertungswidersprüche zu vermeiden

III. Einziehung von Taterträgen bzw. Wertersatz gemäß §§ 73, 73c StPO Verjährung der Einziehungsvollstreckung § 79 ff. StGB

Verjährungsfristen:

- Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Strafurteils (§ 79 Abs. 6 StGB).
- Verjährung der Einziehungsvollstreckung richtet sich nach § 79 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB
- Gem. § 79 Abs. 5 StGB verjährt die Vollstreckung einer Maßnahme nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für eine daneben verhängte Strafe

Verlängerung der Verjährung bei Aufenthalt im Ausland

- Verlängerung der Vollstreckungsverjährung gemäß § 79b StGB um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist

„Ruhe“ der Vollstreckungsverjährung gemäß § 79a StGB

Außer Betracht bleiben:

- Zeiträume einer Inhaftierung
- Zeiträume von Zahlungserleichterungen

Kein „Neubeginn“

IV. Vollstreckungsverfahren gem. § 459 g StPO

Allgemeines

- zuständig ist der Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft
- Vermögensarrest
 - Vollziehung gem. § 111f Abs. 1 StPO
- Gewährung von Ratenzahlung möglich § 459g Abs. 2 i.V.m § 459a StPO
- bei absehbarer Erfolglosigkeit vorübergehendes Absehen von der Vollstreckung § 459g Abs. 2 iVm § 459c Abs. 2 StPO

Besondere Vollstreckungsrechtliche Ermittlungsbefugnisse gem. § 459g Abs. 3 StPO

- bei Hinweisen auf bislang nicht entdecktes Vermögen kann von der StA Durchsuchungen beantragt werden
- Finanzermittlungen zulässig § 459g Abs. 3 i.V.m § 457 Abs. 1 i.V.m § 161a StPO

IV. Vollstreckungsverfahren gem. § 459 g StPO

Unterbleiben der Einziehungsvollstreckung gem. § 459 g Abs. 5 StPO

§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen

(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen

- unbillige Härte wird im Erkenntnisverfahren nicht mehr berücksichtigt
- wenn Vermögen unentdeckt, kann dies nachträglich im Vollstreckungsverfahren abgeschöpft werden

IV. Vollstreckungsverfahren gem. § 459 g StPO

Unterbleiben der Vollstreckung gem. § 459 g Abs. 5 StPO

Entreicherung

- Anordnung durch das erstinstanzliche Gericht notwendig
- Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen vorhanden
 - weder aus abgeurteilter Straftat noch aus sonstigen strafbaren Handlungen
 - kein Zusammenhang mit Straftat (BGH NStZ-RR 2009, 234)
- Entreicherung steht nicht mehr im Ermessen des Gericht, zwingend (BGH NStZ 2016, 279)

Unverhältnismäßigkeit

- Vollstreckung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig
- Wenig Rechtsprechung bisher
- Resozialisierung dürfte Berücksichtigung finden oder wenn die Resozialisierung des Täters nach der Haftentlassung wesentlich erschwert würde (BGH StV 2010, 304).

IV. Vollstreckungsverfahren gem. § 459 g StPO

Unterbleiben der Vollstreckung gem. § 459 g Abs. 5 StPO

Antrag des Verurteilten

- Verurteilter kann Antrag bei Staatsanwaltschaft stellen
 - Weiterleitung an das Gericht
- Sollte die Vollstreckungsbehörde bereits eine anderweitige vollstreckungsrechtliche Entscheidung nach den §§ 459g bis 459n StPO nF getroffen haben
 - der Betroffene kann Einwendungen gemäß § 459o StPO erheben
 - gerichtliche Entscheidung zu § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO nF

Wiederaufnahme der Vollstreckung möglich

- wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach S. 1 entgegenstehen
- kein gerichtlicher Wiederaufnahmebeschuss notwendig
- Aufnahme bis zur Vollstreckungsverjährung möglich, frühestens nach 10 Jahren

V. Zusammenfassung

Auswirkungen

Höhere Einziehungsentscheidungen durch Tatgerichte

Einziehungsentscheidungen unabhängig von Verurteilungen

- auch wenn positiv feststeht, dass die einzuziehenden Mittel bei dem Betroffenen nicht mehr vorhanden
- Einziehungsentscheidungen werden zu einer vom tatsächlich erzielten Vorteil unabhängigen Vermögensstrafe führen
- Höhere Schulden und mehr Schuldner

Erweiterten Einziehung auf alle Delikte kann zu weitreichenden Beschlagnahmen und Vermögensarresten führen

- Frühzeitig im Ermittlungsverfahren
 - Limitierte Möglichkeiten des Betroffenen sich gegen vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu wehren
 - im Ergebnis davon abhängig, wie das zuständige Gericht im Einzelfall entscheidet
- Vollendete Tatsachen können geschaffen werden

V.) Zusammenfassung Auswirkungen

Das Prinzip der Beweislastumkehr zieht in das Strafverfahren ein

- Ein Angeklagter bzw. der von einer Einziehung Betroffene muss die legale Herkunft seiner Mittel und Gegenstände belegen
- das Schweigen muss sich ein Angeklagter zukünftig „leisten“ können

Keine Restschuldbefreiung im Insolvenzrecht, § 302 InsO

- sämtliche Gerichtskosten aus dem Strafverfahren einschließlich der Nebenkläger-Kosten stellen einfache Insolvenzforderungen dar und unterfallen der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO
- die Einziehung des Wertersatzes ist eine nachrangige Insolvenzforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO und wird von der Restschuldbefreiung nicht erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 11.5.2010 -IX ZR 138/09).
- zuständigen Rechtspfleger verneinen oftmals beim Insolvenzgericht das Vorliegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, wenn diese nicht ausdrücklich in einem Titel tenoriert ist.

V.) Zusammenfassung Auswirkungen

Unterbleiben der Einziehungsvollstreckung nach § 459g Abs. 5 StPO

- Anordnung steht nicht im Ermessen des Gerichts, sondern ist zwingend ABER: Wiederaufnahme möglich
- **Antrag erforderlich**
 - Prüfung grds. von Amts wegen vorzunehmen
 - PROBLEM: Gericht bekommt meistens die Akte nicht mehr vorgelegt
 - Prüfung nach § 459 g Abs. 5 StPO wird nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Betroffenen erfolgen
 - PROBLEM: keine Belehrungspflichten in der StPO vorgesehen
 - Zu befürchten, dass nur Prüfung erfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt
- **Zeitpunkt der Antragsstellung**
 - Bereits vor Zahlungsaufforderung möglich an Rechtspfleger
 - gegen belastende Rechtspfleger-Entscheidungen können Einwendungen erhoben werden
 - Keine Verbindlichen Form- oder Fristvorgaben
 - Schreiben mit Begründung direkt an den Rechtspfleger
 - Hilft er dem Begehren nicht ab, entscheidet nach §§ 459o, 462, 462a StPO das Strafgericht 1. Instanz bzw. in Haftsachen die zuständige Strafvollstreckungskammer

V.) Zusammenfassung Auswirkungen

Anwendung auch im Jugendstrafrecht

- Evtl. Gebrauch von § 421 StPO
- Geständnisse werden erschwert, höhere Strafen im Jugendstrafrecht
- Mehr jugendliche Schuldner

Problematisch im Betäubungsmittelstrafrecht

- suchtkranke Verurteilte, die zur Finanzierung ihrer Sucht mit Betäubungsmitteln gehandelt haben
- Ziel ist es, primär die Sucht zu heilen, um den Täter von zukünftigen Taten abzuhalten
- gem. § 35 BtMG kann die Vollstreckung von unbedingten Freiheitsstrafen zurückgestellt werden
- Einziehung des Bruttoertrags führt häufig zu besonders hohen Einziehungsbeträgen, die erheblich über den vom Täter erzielten (Netto-)Gewinn hinausgehen
- kontraproduktiv, Einziehungsentscheidungen zu vollstrecken, die den Verurteilten nach einer erfolgreichen Therapie erneut destabilisieren würden, insbesondere soweit der eingezogene Betrag vorher nicht beschlagnahmt werden konnte.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Jessica Grimm

Fasanenstraße 72, 10719 Berlin

Tel: 030 / 887 22 66 88

E-Mail: info@grimm-rechtsanwaeltin.de